



Auszug aus dem substanziellen Protokoll 184. Ratssitzung vom 2. Februar 2022

4935. 2021/264

Weisung vom 16.06.2021:

Schul- und Sportdepartement, Änderungen von Schulerlassen des Gemeinderats, insbesondere Anpassung an die neue Gemeindeordnung und an die Teilrevision des Volksschulgesetzes vom 20. April 2020

Redaktionslesung

Die Redaktionskommission (RedK) beantragt einstimmig Zustimmung zur redaktionellen Bereinigung des Gemeinderatsbeschlusses Nr. 4761 vom 15. Dezember 2021:

Zustimmung: Präsident Mark Richli (SP), Referent; Ernst Danner (EVP), Mélissa Dufournet (FDP), Dr. Bernhard im Oberdorf (SVP), Simon Kälin-Werth (Grüne), Guy Krayenbühl (GLP), Matthias Renggli (SP), Mischa Schiwow (AL)

Der Präsident der Redaktionskommission begründet die Anträge der Redaktionskommission.

Mark Richli (SP): *Es handelt sich um Änderungen von insgesamt vier oder fünf Erlassen. Zeile 001: Die Redaktionskommission hat den üblichen Standard-Ingress bei Änderungen gesetzt. Bei Zeile 002 handelt es sich um einen Spezialfall. Die Vorlage hatte bis jetzt gar keinen Ingress. Bei Änderungen setzt man normalerweise auch keinen, man kann dies aber tun. Die Rechtsgrundlagen waren – sehr unüblicherweise – im bisherigen Art. 1 aufgeführt. Das war nicht korrekt. Deshalb haben wir den vom Stadtrat vorgeschlagenen Ingress gesetzt. Die Änderung bei Zeile 005 gilt für die gesamte Verordnung: Es sind Marginaltitel mit der entsprechenden Darstellung der Artikelnummern vorhanden. Wir haben es so umgesetzt, wie es sein muss. Die Änderungen bei Zeile 007 gelten ebenfalls für die gesamte Verordnung. Ich werde aber trotzdem im Detail auf den einen oder anderen Punkt zurückkommen. In den Verordnungen wurde sehr häufig auf übergeordnetes Recht generell verwiesen. Das sind Selbstverständlichkeiten und in diesem Sinne redundant. Selbstverständlich bleibt das übergeordnete kantonale Recht vorbehalten. Deshalb hat die Redaktionskommission Art. 3 aufgehoben. Zu den Zeilen 010–11a: Der bisherige Abs. 1 ist redundant. Es handelt sich auch hier um einen Verweis auf übergeordnetes Recht. Die Redaktionskommission hat die bisherigen Absätze 2 und 3 aufgeteilt und neu nummeriert. Zeile 013: Die einzige Änderung besteht aus dem korrekten Verweis auf Art. 105 der Gemeindeordnung. In der alten Version, die eigentlich hätte stehen bleiben sollen, war noch der Verweis auf die alte Gemeindeordnung enthalten. Die Redaktionskommission hat erst danach bemerkt, dass der Absatz an sich nicht den Rechtsetzungsrichtlinien entspricht. Er enthält vier Sätze und vier Gedanken. Weil es sich aber nur um eine Teilrevision handelt und wir sowieso nicht ganz*



damit durchkamen, hat die Redaktionskommission nur den Verweis auf die Gemeindeordnung geändert und den Rest belassen. Zeile 017 und folgende: Der alte Abs. 1 ist redundant und wurde gestrichen. Den Rest haben wir umgebaut. Art. 7 ist redundant. Es handelt sich nur um einen Verweis auf übergeordnetes Recht. Zeile 037: Es geht weiter zu einer neuen Verordnung. Wir haben den üblichen Ingress gesetzt. Zeile 040: Hier waren unüblicherweise Ziffern vorhanden. Wir haben sie durch Buchstaben ersetzt. Zudem gab es einen seltsamen Verweis in der Mitte zwischen den alten Ziffern 3 und 4, der sich auf Ziffer 4 oder neu lit. d bezog. Es war ein Vorbehaltsvermerk, der an dieser Stelle nichts verloren hatte. Wir haben ihn gestrichen. Wir haben die Streichung aber stehen gelassen, damit sichtbar ist, was gestrichen wurde. Inzwischen erfolgte auch die Genehmigung. Es handelt sich somit um eine unproblematische Änderung. Zeilen 046 und 047: Art. 15 ist redundant und wurde gestrichen. Zeile 056: Wir haben Art. 22 aufgeteilt, damit alles den Rechtssetzungsrichtlinien entspricht, und mit Submarginalien versehen. Zeile 070: Der bisherige Art. 28 Abs. 2 wurde aufgehoben. Wir haben ihn gestrichen, weil er redundant ist, und entsprechend den bisherigen Abs. 3 zu Abs. 2 um nummeriert. Zeile 081: Der übliche Ingress. Dasselbe gilt bei Zeile 095 und Zeile 121.

Es werden keine Anträge aus dem Rat gestellt.

Der Rat stimmt dem bereinigten Antrag der RedK stillschweigend zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)
Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)
Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)
Abwesend: Christian Huser (FDP)



3 / 9

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 109 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die bereinigte Dispositivziffer 3

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur bereinigten Dispositivziffer 3.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)
Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 4

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 4.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)
Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 108 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Zustimmung: Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)
Enthaltung: Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)
Abwesend: Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.



Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 6

Die SK PRD/SSD beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 6.

Zustimmung:	Präsident Stefan Urech (SVP), Referent; Vizepräsidentin Yasmine Bourgeois (FDP), Roger Bartholdi (SVP), Natalie Eberle (AL), Simone Hofer Frei (GLP), Christina Horisberger (SP), Maya Kägi Götz (SP), Mark Richli (SP), Shaibal Roy (GLP), Marcel Savarioud (SP) i. V. von Ursula Näf (SP)
Enthaltung:	Dr. Balz Bürgisser (Grüne), Urs Riklin (Grüne)
Abwesend:	Christian Huser (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK PRD/SSD mit 111 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist beschlossen:

1. Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut) vom 11. Januar 2006 (AS 412.103) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) geändert.
2. Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ) vom 23. März 1988 (AS 412.100) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) geändert.
3. Die Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV) vom 28. Januar 2009 (AS 413.420) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) geändert.
4. Die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV) vom 23. Juni 2004 (AS 177.550) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) geändert.
5. Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlichrechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES) vom 24. März 2010 (AS 177.540) wird gemäss Beilage (Fassung vom 16. Juni 2021 mit Änderungen nach Gemeinderatsbeschluss vom 2. Februar 2022) geändert.
6. Der Stadtrat setzt diese Änderungen in Kraft.

Die Verordnung über die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen der Stadt Zürich (Organisationsstatut, AS 412.103) wird wie folgt geändert:

Ingress

Der Gemeinderat,



gestützt auf Art. 94 Abs. 3 und 4 sowie Art. 98 Abs. 2 GO¹,
beschliesst:

Gegenstand	<p>Art. 1 ¹ Diese Verordnung ist das Organisationsstatut für die geleiteten Volksschulen in den Schulkreisen.</p> <p>² Sie bestimmt insbesondere Organisation, Geschäftsführung, Aufgaben und Kompetenzen der Kreisschulbehörden, der Schulleitungen sowie der Schulkonferenzen und regelt die Mitwirkung der Schülerinnen und Schüler sowie der Eltern.</p> <p>Abs. 3 aufgehoben</p>
Sitzungsteilnahme	<p>Art. 3 ¹ Neben den Mitgliedern gemäss Art. 104 GO nehmen an den Sitzungen der Kreisschulbehörden die Präsidentin oder der Präsident des Kreiskonvents, die Vertretungen der Fachgruppen, drei Mitglieder der Konferenz der Schulleitungen sowie die Aktuarin oder der Aktuar mit beratender Stimme teil.</p> <p>² Weitere Vertretungen von Lehrpersonen sowie von anderen Vereinigungen und Organisationen können themenbezogen mit beratender Stimme beigezogen werden.</p> <p>³ Bei der Behandlung von Geschäften, die besondere Fachkenntnisse erfordern, können zudem Sachverständige eingeladen werden.</p>
Aufgaben und Befugnisse	<p>Art. 4 ¹ Die Kreisschulbehörden üben gemäss Art. 105 GO die Aufsicht über die Schulen ihres Schulkreises aus und erfüllen die ihnen dort übertragenen Aufgaben. Sie sind zusammen mit den Schulleitungen und dem weiteren Schulpersonal für die Qualitätssicherung und -entwicklung der Schulen verantwortlich. Sie orientieren sich dabei am Wohl der Schülerinnen und Schüler und richten ein spezielles Augenmerk auf besondere pädagogische Bedürfnisse. Sie führen Schulbesuche durch und nehmen in Absprache mit den Schulleitungen an Schulkonferenzen und weiteren Veranstaltungen teil.</p> <p>² Den Kreisschulbehörden obliegen insbesondere:</p> <p>lit. a–d unverändert.</p> <p>e. die Beschlussfassung über die Beurteilung der Schulleitungen.</p> <p>lit. f wird aufgehoben.</p>
Rahmenordnung und Geschäftsordnung	<p>Art. 5 ¹ Die Schulpflege setzt für die interne Organisation der Kreisschulbehörden eine Rahmenordnung fest.</p> <p>² In einem Behördenerlass bestimmt innerhalb der Rahmenordnung jede Kreisschulbehörde:</p> <p>a. die Geschäftsordnung;</p> <p>b. das Führungsmodell;</p> <p>c. die Stellvertretungsregelung für das Präsidium.</p> <p>Art. 7 wird aufgehoben.</p>
Kompetenzen und Aufgaben	<p>Art. 12</p> <p>Abs. 1–3 unverändert.</p> <p>⁴ Der Schulleitung obliegen insbesondere:</p> <p>lit. a–d unverändert.</p>

¹ AS 101.100



- e. die Beurteilung der Lehrpersonen und der weiteren Mitarbeitenden der Schule;
- f. das Festlegen der Stundenpläne;
- lit. g–q unverändert.

⁵ Unter Mitwirkung der Schulkonferenz obliegen der Schulleitung im Weiteren:

- lit. a und b unverändert.
- lit. c und d werden aufgehoben.
- Abs. 6 und 7 unverändert.

Begründung und
Neubeurteilung
von Verfügungen

Art. 13 ¹ Verfügungen der Schulleitungen müssen nicht schriftlich begründet werden.

² Sie erlangen Rechtskraft, wenn nicht innert zehn Tagen eine Neubeurteilung durch die Kreisschulbehörde verlangt wird.

Die Verordnung über die Volksschule in der Stadt Zürich (VVZ, AS 412.100) wird wie folgt geändert:

Gemeindeeigene
Schulen
a. geführte
Schulen

Art. 2 Die Stadt führt folgende gemeindeeigene Schulen:

Ziff. 1 und 2 werden zu lit. a und b.

- c. Schule Fokus Sehen (SFS):
Schule als Tagesschule für blinde sowie mehrfach behinderte Kinder mit Sehbehinderung im Volksschulalter, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung einen sehspezifischen Unterricht mit individueller Förderung oder Beratung und Unterstützung durch Fachkräfte bei integrierter Sonderschulung in Regelschulklassen erhalten;
- d. Viventa15plus:
Schule als Tagesschule für Jugendliche mit einer geistigen Behinderung, mit Körper- und Mehrfachbehinderungen und für sehschwache und blinde Jugendliche, die im Rahmen der verlängerten Sonderschulung auf vertiefte Möglichkeiten der Berufswahl- und Lebensvorbereitung angewiesen sind;
- e. Kunst- und Sportschule Zürich (K&S Zürich):
besondere Schule für künstlerisch und sportlich besonders begabte Jugendliche auf Sekundarstufe in Zuständigkeit der Kreisschulbehörde Limmattal;
- f. Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ):
Schule für die Ausbildung in Musik, Tanz und Theater von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen aus Stadt und Kanton Zürich sowie für die Begabtenförderung;

Ziff. 8 wird aufgehoben.

- g. Tagesschulen gemäss Art. 5:
Schulform, welche für alle aufgenommenen Kinder obligatorischen Unterricht, freiwilligen Unterricht, Kurse in musischen, sportlichen und handwerklichen Bereichen, Aufgabenstunden, betreute Freizeit und Verpflegung einschliesst;
- h. Schülerclubs gemäss Art. 5:
Schulform, welche den Schülern der einbezogenen Klassen als freiwilliges Angebot neben dem obligatorischen Unterricht Kurse, besondere Veranstaltungen, Betreuung und Verpflegung anbietet.

Ziff. 11 wird aufgehoben.

Schulorgane

Art. 14

Abs. 1 unverändert.

Abs. 2 wird aufgehoben.



	Art. 15 wird aufgehoben.
	Art. 17 wird aufgehoben.
Wahlen durch Konvente und Konferenzen	Art. 18 Die Schulpflege bestimmt, wann Konvente und Konferenzen ihre Organe und die Vertretung der Lehrpersonen wählen. Abs. 2 wird aufgehoben.
Sitzungsteilnahmen mit beratender Stimme a. Schulpflege	Art. 22 ¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen als Vertretung der Lehrpersonen die Präsidentin oder der Präsident des Stadtkonvents des Schulpersonals gemäss Art. 48 sowie als Vertretung der Schulleitungen die Präsidentin oder der Präsident des städtischen Konvents der Schulleitungen gemäss Art. 51 mit beratender Stimme teil. ² Bei längeren Abwesenheiten werden die Vertretung der Lehrpersonen und die Vertretung der Schulleitungen durch die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten des jeweiligen Konvents vertreten.
b. Schulkommission MKZ	Art. 23 ¹ An den Sitzungen der Schulkommission Musikschule Konservatorium Zürich (MKZ) nehmen als Vertretung der Lehrpersonen von MKZ die Präsidentin oder der Präsident des Konvents von MKZ gemäss Art. 56 sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals gemäss Art. 48 bezeichnete Lehrperson der Volksschule mit beratender Stimme teil. ² Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 1 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung. Abs. 3 wird aufgehoben.
	Art. 25 wird aufgehoben.
	Art. 27 wird aufgehoben.
b. Schulpflege	Art. 28 ¹ Die Präsidentinnen und Präsidenten der Kreisschulbehörden orientieren die Kreisschulbehörde regelmässig über Beschlüsse der Schulpflege, die von gesamtstädtischer Bedeutung sind oder die Kreisschulbehörde unmittelbar betreffen. Abs. 2 wird aufgehoben. Abs. 3 wird zu Abs. 2.
c. Kommissionen, Konvente und Konferenzen	<i>Marginalie zu Art. 29</i> Art. 30–35 werden aufgehoben.
Aufgaben	Art. 52 ¹ Die Konvente: a. vertreten die Anliegen ihrer Mitglieder und begutachten insbesondere die ihnen von den Schulbehörden zur Vernehmlassung überwiesenen Geschäfte; b. können die Behandlung weiterer Geschäfte durch die Schulbehörden beantragen; c. sind zu allen wesentlichen Vorhaben aus ihrem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist; d. gewährleisten den Informationsfluss zu den Schulbehörden und innerhalb des Schulpersonals. Abs. 2–4 unverändert.



Die Verordnung über die Fachschule Viventa (VFSV, AS 413.420) wird wie folgt geändert:

Schulkommission	Art. 6 Abs. 1 unverändert. ² An den Sitzungen der Schulkommission nehmen als Vertretung der Lehrpersonen der Fachschule Viventa die Präsidentin oder der Präsident des Konvents der Fachschule Viventa und eine von diesem Konvent bezeichnete Vertreterin oder ein von diesem Konvent bezeichneter Vertreter für die Berufsbildung sowie als Vertretung der Lehrpersonen der Volksschule eine vom Stadtkonvent des Schulpersonals bezeichnete Volksschullehrperson mit beratender Stimme teil. ³ Bei längeren Abwesenheiten der Vertretungen gemäss Abs. 2 bezeichnet der Vorstand des jeweiligen Konvents eine Stellvertretung.
Konvent der Lehrpersonen	Art. 8 Abs. 1 unverändert. ² Der Konvent: a. wählt die Vertretungen der Lehrpersonen in behördliche Gremien und berät die Geschäfte, die ihm die Schulkommission, die Rektorin oder der Rektor oder seine Mitglieder unterbreiten; b. kann der Schulkommission und der Leitung der Schule Anträge stellen; c. ist zu allen wesentlichen Vorhaben aus seinem Schulbereich anzuhören, soweit dies wegen zeitlicher Dringlichkeit nicht ausgeschlossen ist; d. tagt in jedem Schuljahr mindestens ein Mal. Abs. 3–5 unverändert.

Die Verordnung über die Anstellung und Löhne der Lehrpersonen an der Fachschule Viventa (VLV, AS 177.550) wird wie folgt geändert:

Geltungsbereich	Art. 1 Diese Verordnung gilt für die Lehrpersonen einschliesslich der Bereichsleitenden an der Fachschule Viventa (FSV).
Anstellungsinstanzen	Art. 5 ¹ Die Rektorin oder der Rektor ist Anstellungsinstanz für die Bereichsleitenden und die übrigen Lehrpersonen einschliesslich der Vikarinnen und Vikare. Abs. 2 unverändert.
Beendigung des Arbeitsverhältnisses	Art. 9 Abs. 1 unverändert. ² Für Lehrpersonen ab dem zehnten Dienstjahr an der FSV beträgt die Kündigungsfrist sechs Monate. Abs. 3 unverändert.
Entlastungslektionen für Bereichsleitende	Art. 14 ¹ Die Bereichsleitenden erhalten für die Bereichsleitung Entlastungslektionen. ² Die Anzahl der Entlastungslektionen bestimmt die Rektorin oder der Rektor auf Antrag der zuständigen Prorektorin oder des zuständigen Prorektors. ³ Der Lohn für die Entlastungslektionen richtet sich nach Lohnkategorie B.
Ferien	Art. 28 Abs. 1 unverändert.



² Die Schulkommission kann Einzelheiten des Ferienbezugs regeln, insbesondere von Bereichsleitenden und von Lehrpersonen mit besonderen Aufgaben gemäss Art. 23 Abs. 3.

Anhang

Lohnkategorie A wird aufgehoben.

Die Verordnung über die Entschädigung der Tätigkeiten der Schulbehörden und der öffentlich-rechtlichen Organisationen des Schulpersonals (VES, AS 177.540) wird wie folgt geändert:

Zusätzlich zu entschädigende Tätigkeiten der Mitglieder

Art. 5 ¹ Als zusätzlich zu den Sitzungen zu entschädigende Tätigkeiten gelten:
Lit. a unverändert.
b. besondere Aufträge;
c. Mitarbeitendenbeurteilung (MAB) an der Fachschule Viventa.
Abs. 2 unverändert.

Weiterbildung

Art. 6 ¹ Die Kosten der Grundkurse für die Behördenmitglieder werden von der Stadt getragen; dasselbe gilt für weitere Kurse, die für die Ausübung der Ämter notwendig sind.
² Über die Kursteilnahme entscheidet die Präsidentin oder der Präsident der Kreisschulbehörde oder die Präsidentin oder der Präsident der Schulkommission.
Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 9. Februar 2022 gemäss Art. 36 und 38 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist 11. April 2022)

Im Namen des Gemeinderats

Präsidium

Sekretariat